

## **Allgemeine Einkaufsbedingungen („AEB“) der inVENTer GmbH („inVENTer“)**

### **§ 1 Geltung**

1.1 Diese AEB gelten ausschließlich gegenüber Unternehmern im Sinne von § 14 BGB, d.h. natürlichen oder juristischen Personen, welche im Hinblick auf den Verkauf der Ware in Ausübung ihrer gewerblichen oder selbständigen beruflichen Tätigkeit handeln.

1.2 Für die Geschäftsbeziehung mit dem Vertragspartner („Lieferant“), die die Lieferung von Waren und/oder Erbringung von Leistungen zum Gegenstand hat, gelten ausschließlich diese AEB. Abweichende Verkaufsbedingungen des Lieferanten gelten nur dann als angenommen, wenn sie von inVENTer schriftlich bestätigt sind. Die vorbehaltlose Annahme von Lieferungen und Leistungen oder deren Bezahlung bedeutet keine Zustimmung zu den Verkaufsbedingungen des Lieferanten.

### **§ 2 Angebot und Vertragsschluss**

2.1 Angebote des Lieferanten sollen schriftlich erfolgen und müssen den Liefergegenstand vollständig beschreiben sowie alle für die sichere und effiziente Nutzung des Liefergegenstandes durch inVENTer notwendigen Zusatzprodukte vollständig mit auführen und in dem Angebot einpreisen. Die Angebote des Lieferanten sind für inVENTer unverbindlich und kostenlos.

2.2 Bestellungen von inVENTer sind nur verbindlich, wenn sie von inVENTer schriftlich erteilt werden. Entsprechendes gilt für Vereinbarungen und/oder Änderungen von Vereinbarungen zwischen inVENTer und dem Lieferanten. Der Schriftwechsel ist mit der Einkaufsabteilung mit den sich aus der Bestellung von inVENTer ergebenden oder anderweitig mitgeteilten Kontaktdaten zu führen.

2.3 Jeder Auftrag ist unverzüglich vom Lieferanten unter Nennung für den Lieferanten verbindlicher Preis- und Lieferzeitangaben zu bestätigen. Falls die Bestätigung nicht innerhalb von 14 Tagen bei inVENTer eingegangen ist, ist inVENTer zur Rücknahme der Bestellung berechtigt.

2.4 Weicht die Auftragsbestätigung des Lieferanten von der Bestellung durch inVENTer, insbesondere im Hinblick auf das Produkt, den Preis und/oder die Lieferzeit ab, kommt ein Vertrag nur dann zustande, wenn inVENTer auf diese Abweichung ausdrücklich hingewiesen wurde und schriftlich zugestimmt hat.

### **§ 3 Überprüfungs-; Beschaffungspflicht**

3.1 Der Lieferant ist verpflichtet, Zeichnungen, Berechnungen, Spezifikationen und sonstige Vorgaben von inVENTer eigenständig im Rahmen seiner allgemeinen und besonderen Fachkunde auf Fehler und Widersprüche zu überprüfen und ggf. bestehende Bedenken unverzüglich gegenüber inVENTer schriftlich anzumelden und zu klären.

3.2 Der Lieferant trägt das Beschaffungsrisiko für die Waren.

### **§ 4 Preise und Zahlungsbedingungen**

4.1 Nach Maßgabe dieser AEB (vgl. insbes. § 2) vereinbarte Preise sind mangels abweichender, schriftlicher Vereinbarung Festpreise und schließen – soweit nicht etwas Anderes schriftlich vereinbart wurde – sämtliche Kosten für Verpackung, Transport bis zu der vereinbarten Empfangs- bzw. Versendungsstelle, für Zollformalitäten und Zoll ein. Mangels anderer Vereinbarung gilt als Lieferort der Sitz von inVENTer. Die geltende Mehrwertsteuer ist in dem Preis enthalten, sofern er nicht ausdrücklich als Nettopreis bezeichnet wurde.

4.2 Verpackungsmaterial hat der Lieferant auf Verlangen von inVENTer zurückzunehmen.

4.3 Rechnungen müssen insbesondere die Bestellnummer von inVENTer, die genaue Bezeichnung und Menge der gelieferten Waren sowie den Preis pro Stück oder Menge ausweisen. Sie sind an die in der Bestellung bezeichnete Anschrift zu richten.

4.4 Soweit die Parteien nichts anderes vereinbart haben, ist der vereinbarte Preis innerhalb von 30 Kalendertagen ab vollständiger Lieferung und Leistung (und ggf. Abnahme) sowie Zugang einer ordnungsgemäßen Rechnung zur Zahlung fällig. Wird die Zahlung

innerhalb von 14 Kalendertagen geleistet, gewährt der Lieferant 3 % Skonto auf den Nettobetrag der Rechnung.

4.5 Fälligkeitszinsen sind nicht zu zahlen. Für den Eintritt eines Verzugs gelten grundsätzlich die gesetzlichen Vorschriften, soweit hier nach eine Mahnung durch den Lieferanten erforderlich ist, hat diese jedoch schriftlich zu erfolgen.

4.6 Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte sowie die Einrede des nicht erfüllten Vertrages, stehen inVENTer in gesetzlichem Umfang zu. inVENTer ist insbesondere berechtigt, fällige Zahlungen zurückzuhalten, solange inVENTer Ansprüche aus unvollständigen oder mangelhaften Leistungen gegen den Lieferanten zustehen.

### **§ 5 Lieferung**

5.1 Die vereinbarten Lieferfristen sind verbindlich. Die bestellten Waren müssen am festgesetzten Tag bei der genannten Empfangsstelle eingegangen sein.

5.2 Falls Terminverschiebungen ersichtlich sind, so ist inVENTer unverzüglich Mitteilung zu machen, unverzüglich einen realisierbaren Liefertermin mitzuteilen und die Entscheidung von inVENTer einzuholen. Etwaige Ansprüche von inVENTer wegen Lieferverzuges bleiben hiervon unberührt.

5.3 Der Lieferant ist darüber hinaus verpflichtet, etwaige Liefer- bzw. Leistungsschwierigkeiten, gleich aus welchem Grund, inVENTer unverzüglich und unaufgefordert nach Bekanntwerden mitzuteilen.

5.4 Alle durch Verzug mit der Lieferung entstehenden Mehrkosten hat der Lieferant zu ersetzen. Die Annahme verspäteter Lieferungen und Leistungen bedeutet keinen Verzicht auf Ersatzansprüche; dies gilt bis zur vollständigen Zahlung des von inVENTer geschuldeten Entgelts für die betroffene Lieferung oder Leistung.

5.5 Vorzeitige Lieferung ist nur mit schriftlichem Einverständnis von inVENTer zulässig und berührt den vereinbarten Zahlungstermin nicht.

5.6 Bei fehlenden oder nicht ordnungsgemäßen Zahlungsinstrumenten, Versandpapieren, Ursprungerzeugnissen oder umsatzsteuerlichen Nachweisen behält sich inVENTer vor, die Übernahme der Ware auf Kosten und Gefahr des Lieferanten zu verweigern.

5.7 Die Übereignung der Ware an inVENTer hat unbedingt und ohne Rücksicht auf die Zahlung des Preises zu erfolgen. Nimmt inVENTer im Einzelfall ein durch die Kaufpreiszahlung bedingtes Angebot des Lieferanten auf Übereignung an, erlischt der Eigentumsvorbehalt des Lieferanten spätestens mit Kaufpreiszahlung für die gelieferte Ware. inVENTer bleibt im ordnungsgemäßen Geschäftsgang auch vor Kaufpreiszahlung zur Weiterveräußerung der Ware unter Vorausabtretung der hieraus entstehenden Forderung ermächtigt (hilfsweise Geltung des einfachen und auf den Weiterverkauf verlängerten Eigentumsvorbehalts). Ausgeschlossen sind damit jedenfalls alle sonstigen Formen des Eigentumsvorbehalts, insbesondere der erweiterte, der weitergeleitete und der auf die Weiterverarbeitung verlängerte Eigentumsvorbehalt.

### **§ 6 Höhere Gewalt**

Höhere Gewalt, Arbeitskämpfe, unverschuldete Betriebsstörungen, Unruhen, behördliche Maßnahmen und sonstige unabwendbare Ereignisse berechtigen inVENTer - unbeschadet sonstiger Rechte - ganz oder teilweise, vom Vertrag zurückzutreten, soweit sie nicht von nur unerheblicher Dauer sind und eine erhebliche Verringerung des Bedarfs von inVENTer zur Folge haben.

### **§ 7 Vertragsstrafen**

7.1 Für den Fall, dass der Lieferant seine Leistungspflicht nicht rechtzeitig erfüllt, kann inVENTer eine Vertragsstrafe in Höhe von 0,5% der Netto-Gesamtvergütung für jede angefangene Kalenderwoche, insgesamt jedoch höchstens 5% der Gesamtvergütung verlangen. Dies gilt nicht, wenn der Lieferant nachweist, dass er die Verzögerung nicht zu vertreten hat.

7.2 Die Vertragsstrafe nach 7.1 ist sofort zur Zahlung fällig.

7.3 Die Vertragsstrafe kann neben dem Anspruch auf Erfüllung der Leistungspflicht geltend gemacht werden. Nimmt inVENTer die verspätete Erfüllung an, so kann die Vertragsstrafe auch dann verlangt

werden, wenn inVENTer sich dieses Recht bei der Entgegennahme der Leistung nicht ausdrücklich vorbehalten hat. Der Vorbehalt der Geltendmachung der Vertragsstrafe muss spätestens bei Vornahme der betreffenden Schlusszahlung erklärt werden; die Erklärung kann formularmäßig erfolgen.

7.4 Die Geltendmachung eines weitergehenden Schadens ist nicht ausgeschlossen, die Vertragsstrafe nach 7.1 ist hierauf jedoch anzurechnen.

## **§ 8 Wareneingangskontrolle, Produkthaftung, Versicherung, Produktkennzeichnung**

8.1 Für die Untersuchungs- und Rügeobliegenheit von inVENTer gelten die gesetzlichen Vorschriften (§§ 377, 381 HGB) mit folgender Maßgabe: Die Untersuchungsobliegenheit beschränkt sich auf Mängel, die bei der Wareneingangskontrolle unter äußerlicher Begutachtung der Waren einschließlich der Lieferpapiere sowie bei der Qualitätskontrolle im Stichprobeverfahren offen zu Tage treten (z.B. Transportbeschädigungen, Minderlieferungen). Soweit eine Abnahme vereinbart ist, besteht keine Untersuchungsobliegenheit. Im Übrigen kommt es darauf an, inwieweit eine Untersuchung unter Berücksichtigung der Umstände des Einzelfalls nach dem ordnungsgemäßen Geschäftsgang tunlich ist. Die Rügeobliegenheit von inVENTer für später entdeckte Mängel bleibt unberührt. In allen Fällen gilt eine Rüge (Mängelanzeige) als unverzüglich und rechtzeitig, wenn sie innerhalb von 14 Kalendertagen beim Lieferanten eingeht.

8.2 Der Lieferant ist verpflichtet, inVENTer von Ansprüchen aus Produkthaftung freizustellen und hieraus entstehende Schäden zu ersetzen, soweit diese auf einem Fehler der vom Lieferanten gelieferten/hergestellten Ware beruhen. Wird inVENTer wegen einer verschuldensunabhängigen Haftung in Anspruch genommen, gilt dies aber nur dann, wenn den Lieferanten ein Verschulden trifft. Liegt die Schadensursache im Verantwortungsbereich des Lieferanten, ist er insoweit beweisbelastet. Im Umfang seiner Freistellungsverpflichtung erstattet der Lieferant auch erforderliche Kosten und Aufwendungen gemäß §§ 683, 670 BGB, einschließlich derjenigen einer etwaigen Rechtsverfolgung oder Rückrufaktion. Im Übrigen gelten die gesetzlichen Bestimmungen. Über Inhalt und Umfang der durchzuführenden Rückrufmaßnahmen wird der Lieferant, soweit möglich und zumutbar, unterrichtet.

8.3 Der Lieferant ist verpflichtet, eine Produkthaftpflichtversicherung mit angemessener Deckungssumme zu unterhalten und dies auf Verlangen von inVENTer nachzuweisen.

8.4 Die Liefergegenstände sind gemäß etwaig bestehender gesetzlicher Vorschriften und EG-/EU-Richtlinien zu kennzeichnen. Der Lieferant verpflichtet sich vor Lieferung zur rechtzeitigen Übersendung aller notwendigen Produktinformationen in aktuellster Form, insbesondere zur Zusammensetzung und Haltbarkeit, z. B. Sicherheitsdatenblättern, Verarbeitungshinweisen, Kennzeichnungsvorschriften, Montageanleitungen, Arbeitsschutzmaßnahmen und Spezifikationen etc.

## **§ 9 Forderungsabtretungen**

Die Abtretung der Forderungen gegen inVENTer ist nur mit schriftlicher Zustimmung von inVENTer wirksam.

## **§ 10 Gewährleistung und Garantie**

10.1 Die gesetzlichen Bestimmungen zu Sach- und Rechtsmängeln sind anwendbar, wenn nicht im Folgenden etwas anderes geregelt ist.

10.2 Die Ware muss die zugesicherten und etwaig garantierten Eigenschaften aufweisen, den in der Bestellung genannten Spezifikationen, dem derzeitigen Stand der Technik, den einschlägigen, gesetzlichen Vorschriften sowie den sicherheitstechnischen Bestimmungen insbesondere der Berufsgenossenschaften und den VDE-Normen entsprechen und auch im Übrigen nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen frei von Mängeln sein.. Der Lieferant hat diesbezüglich vor Versand eine eingehende Prüfung vorzunehmen. Eine etwaige Abnahme, sonst Annahme der Ware erfolgt unter Vorbehalt der Überprüfung auf Richtigkeit und Tauglichkeit.

10.3 Der Lieferant garantiert für die Güte des Materials und die Ausführungen sowie für eine einwandfreie Funktion der Ware. Sofern nichts anderes vereinbart ist, erstreckt sich die Garantie über zwei Jahre und beginnt mit Bearbeitung oder Inbetriebnahme der Ware („Garantiezeit“). Der Einwand verspäteter Untersuchung und Mängelrüge (§ 377 HGB) ist im Fall einer Garantie ausgeschlossen.

10.4 Treten während der Garantiezeit Mängel auf, so muss sie der Lieferer auf eigene Kosten, bei nicht ausbau- oder nicht versandfähigen Teilen am Einsatzort, sofort beseitigen oder kostenlos Ersatz stellen. Die vertraglichen und gesetzlichen Gewährleistungsbestimmungen bleiben dadurch unberührt.

10.5 Bei Änderungen in der Art der Zusammensetzung des Materials oder in konstruktiver Weise gegenüber bemusterter oder früheren Lieferungen müssen vor Herstellung Muster eingereicht und die Freigabe bei inVENTer eingeholt werden. Bis zur endgültigen Freigabe durch inVENTer, ist der Lieferant verpflichtet die Belieferung mit der bisher freigegebenen Ausführung sicherzustellen. inVENTer ist von Prüfung der Lieferungen oder Leistungen auf Gleichartigkeit gegenüber früheren Lieferungen entbunden, soweit es sich bei der Bestellung um komplette Produkte oder selbstständig funktionsfähige Aggregate (Maschinen, Motoren u. dgl.) handelt, muss die Ausführung den VDE-Richtlinien und den Unfallverhütungsvorschriften entsprechen. Es bedarf hierfür keiner besonderen Angabe in der Bestellung. Die Nichterfüllung einer dieser Punkte berechtigt inVENTer auch erst nach Feststellung dieses Mangels noch zum Rücktritt.

10.6 Soweit der Lieferant im Rahmen der Nacherfüllung neu liefert oder nachbessert, beginnen die gesetzlichen Gewährleistungsfristen im Hinblick auf den jeweiligen Mangel neu zu laufen.

10.7 Kommt der Lieferant seiner Pflicht zu Nacherfüllung innerhalb der gesetzten angemessenen Frist nicht nach, ohne das Recht zu haben, die Nacherfüllung verweigern zu dürfen, ist inVENTer berechtigt, den Mangel auf Kosten des Lieferanten zu beseitigen oder durch Dritte beseitigen zu lassen. Für die hierzu erforderlichen Aufwendungen kann inVENTer vom Lieferanten einen Vorschuss verlangen

10.8 Entstehen inVENTer in Folge der mangelhaften Lieferung der Ware Kosten, insbesondere Transport-, Wege-, Arbeits- und Materialkosten oder Kosten für eine den üblichen Umfang übersteigende Eingangskontrolle, hat der Lieferant diese Kosten zu tragen. Kosten, die beim Lieferanten zum Zwecke der Prüfung und Nachbesserung entstehen (einschließlich eventueller Ausbau- und Einbaukosten), trägt dieser auch dann selbst, wenn sich herausstellt, dass tatsächlich kein Mangel vorlag. Eine Haftung von inVENTer für Schadensersatzansprüche des Lieferanten bei unberechtigtem Mängelbeseitigungsverlangen besteht nur dann, wenn inVENTer erkennt oder grob fahrlässig nicht erkannt hat, dass kein Mangel vorlag.

10.9 Abweichend von § 438 Abs. 1 Nr. 3 BGB beträgt die allgemeine Verjährungsfrist für Mängelansprüche 3 Jahre ab Gefahrübergang oder der Abnahme, soweit diese erforderlich ist.

## **§ 11 Weitergabe**

Eine Vergabe der Bestellungen an Dritte („Sublieferant“) ist ohne ein schriftliches Einverständnis unzulässig und berechtigt inVENTer, vom Vertrag zurückzutreten sowie Schadensersatzansprüche geltend zu machen. inVENTer kann ein Einverständnis zur Vergabe der Bestellung an einen Sublieferanten nur dann verweigern, wenn dieser wichtige Gründe entgegenstehen, insbesondere wenn ernsthafte Zweifel an der erforderlichen Qualifikation oder Leistungsfähigkeit des Sublieferanten bestehen.

## **§ 12 Schutzrechte**

Der Lieferant haftet dafür, dass durch oder im Zusammenhang mit seiner Lieferung/Leistung und ihre Verwertung durch inVENTer keine Patente oder sonstige Schutzrechte Dritter im In- und Ausland verletzt werden. Der Lieferant wird inVENTer von Ansprüchen Dritter deswegen auf erstes schriftliches Anfordern freistellen. Notwendige Aufwendungen und Schäden, die inVENTer aus der Inanspruchnahme durch den Dritten oder im Zusammenhang hiermit erwachsen, wird der Lieferant inVENTer ersetzen.

### **§ 13 Beistellungen**

Von inVENTer dem Lieferanten beigestellte Stoffe oder Teile bleiben im Eigentum von inVENTer und dürfen nur weisungsgemäß bearbeitet werden. Der Eigentumsanspruch erstreckt sich in der Weise, dass der Lieferant die zu fertigende Ware im Auftrag anfertigt und inVENTer hierbei im Sinne des Gesetzes Hersteller bleibt. Es gilt als Übereinkunft, dass das Eigentum an den Gegenständen im jeweiligen Fertigungszustand inVENTer zusteht. Der Lieferant verwahrt die Gegenstände unentgeltlich für inVENTer und hat bei Wertminderung oder Verlust Ersatz zu leisten.

### **§ 14 Technische Unterlagen, Werkzeuge, Fertigungsmittel**

14.1 Von inVENTer dem Lieferanten zur Verfügung gestellte Zeichnungen, Normblätter, Druckvorlagen, Werkzeuge, Pressformen, Profile, Modelle, Lehren u. dgl. dürfen ebenso wie die danach hergestellten Waren weder an Dritte weitergegeben, vom Lieferanten selbst für Eigenzwecke oder zu Reklamezwecken genutzt werden,

14.2 Der Lieferant ist auch nicht berechtigt, diese Unterlagen und Werkstücke mittelbar oder unmittelbar als Grundlage für Lieferungen an Dritte heranzuziehen. Sie sind gegen unbefugte Verwendung und Einsichtnahme zu schützen und müssen, soweit keine anderslautende schriftliche Vereinbarung besteht, spätestens mit der an inVENTer komplett, einschl. evtl. angefertigter Duplikate zurückgegeben werden. Dies gilt auch dann, wenn der Lieferant die Spezialeinrichtungen u. dgl. auf eigene Kosten beschafft hat und wenn inVENTer die Abnahme wegen verspäteter Lieferung ablehnt oder mangels Absatz keine weiteren Aufträge disponieren kann.

14.3 Schuldhaftige Zuwiderhandlungen verpflichten den Lieferanten zu vollem Schadensersatz und berechtigen inVENTer, vom Vertrag ganz oder teilweise ohne Entschädigungen zurückzutreten.

14.4 Gegenstände, welche im Zusammenarbeiten mit inVENTer und dem Lieferanten entwickelt oder weiterentwickelt wurden sowie evtl. dadurch entstandene Herstellungsverfahren dürfen nur an inVENTer geliefert werden, bzw. für deren Bezüge Anwendung finden. Dies gilt auch nach einem eventuellen Abbruch der Geschäftsbeziehung.

14.5 Formen, Werkzeuge u. dgl., die ganz oder teilweise auf Kosten von inVENTer gebaut werden, gehen mit der Fertigstellung einschließlich der Konstruktionsunterlagen in das Eigentum von inVENTer über. Sie sind vom Lieferanten kostenlos instand zu halten und sorgfältig aufzubewahren. Das Verfügungsrecht für auftragsgebundene Fertigungseinrichtungen, deren Veränderung, Mitbenutzung oder Vernichtung bleibt ausschließlich inVENTer vorbehalten.

14.6 Dies trifft sinngemäß auch auf von inVENTer bereitgestellte Fertigungseinrichtungen zu. Für Beschädigungen, Abhandenkommen oder Zerstörung haftet in vollem Umfang der Lieferant. Für Druckaufträge gilt vorstehendes in entsprechender Weise. Von inVENTer zur Herstellung überlassene Manuskripte und Druckunterlagen sind sorgfältig zu behandeln.

### **§ 15 Geschäftsgeheimnisse**

Der Lieferant ist verpflichtet, Bestellungen von inVENTer und alle hiermit zusammenhängenden kaufmännischen und technischen Einzelheiten als Geschäftsgeheimnisse zu behandeln.

### **§ 16 Erfüllungsort, Gerichtsstand und anwendbares Recht**

16.1 Erfüllungsort für die Lieferung und Gerichtsstand ist Löberschütz. Für die Lieferung kann etwas anderes vereinbart werden.

16.2 Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des einheitlichen internationalen Kaufrechts (CISG).